

BGer 1C 604/2016 vom 5. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_604_2016

FR: TF 1C 604/2016 du 5 mai 2017

IT: TF 1C 604/2016 del 5 maggio 2017

Regeste

Wiedererteilung des Führerausweises unter Auflagen | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist ein kantonale letztinstanzliche Entscheidung über eine Administrativmassnahme gegen einen Fahrzeuglenker bzw. über die Erteilung des Führerausweises unter einer einschränkenden Auflage. Dagegen steht die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. BGG offen; ein Ausnahmegrund ist nicht gegeben (Art. 83 BGG). Der Beschwerdeführer ist zur Beschwerde befugt (Art. 89 Abs. 1 BGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass, sodass auf die Beschwerde grundsätzlich einzutreten ist.

E. 1.2

Mangels einer den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Beschwerdebegründung nicht eingetreten ist das Verwaltungsgericht auf die Beschwerde insoweit, als dem Beschwerdeführer auferlegt wurde, sich zwei Jahre lang mindestens einmal monatlich einer psychiatrischen Behandlung zu unterziehen. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, dass das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es auf die Beschwerde in diesem Punkt nicht eintrat, und das ist auch nicht ersichtlich. Diese Auflage war somit nicht Gegenstand der materiellen verwaltungsgerichtlichen Beurteilung und kann dementsprechend, da ausserhalb des Streitgegenstands (Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG), vom Bundesgericht nicht überprüft werden. Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten, soweit sie sich gegen diese Auflage richtet.

E. 2

Zu beurteilen ist damit einzig, ob das Verwaltungsgericht Bundesrecht verletzt hat, indem es dem Beschwerdeführer den Führerausweis unter der Auflage erteilte, in Bezug auf Alkohol eine Fahrabstinenz (0,0 Promille) einzuhalten.

E. 2.1

Nach dem aktuellsten verkehrspsychiatrischen und neuropsychologischen Gutachten von Dr. Friboes vom 28. Januar 2016 leidet der Beschwerdeführer nach einer 1998 bei einem Unfall erworbenen Hirnschädigung an einer organischen Persönlichkeitsauffälligkeit, bei der die Fahreignung nur unter Auflagen erteilt werden kann. Fraglich ist für den Gutachter, ob die Persönlichkeitsauffälligkeit Krankheitswert hat, mithin ob eine Persönlichkeitsstörung gemäss ICD-10 F07.0 vorliegt. Er kommt zum Schluss, die Fahreignung könne unter verschiedenen Auflagen, darunter einer Fahrabstinenz in Bezug auf Alkohol, bejaht werden.

E. 2.2

Dem Beschwerdeführer musste der Führerausweis bereits zweimal wegen Fahrens in angetrunkenem Zustand entzogen werden. Die Vorfälle fanden 2001 und 2003 statt und liegen somit lange zurück. Das Gutachten geht denn auch nicht davon aus, dass der Beschwerdeführer in einem verkehrsrelevanten Übermass Alkohol konsumiert. Es hält aber fest, dass bei einem vorgeschädigten Hirn im Sinne der beim Beschwerdeführer vorliegenden organischen Persönlichkeitsauffälligkeit (oder möglicherweise sogar -störung) die Wirkung von Alkohol "auf Emotionalität, Falscheinschätzungen der Realität oder aggressive Enthemmung erheblich verstärkt sein kann". Aus diesem Grund befürwortet das Gutachten die Auflage, dass der Beschwerdeführer an den Tagen, an denen er Auto fahre, auf den Konsum von Alkohol zu verzichten habe (S. 26).

E. 2.3

Dass das Gehirn des Beschwerdeführers bei einem Unfall 1998 geschädigt wurde, ist ebenso unbestritten wie die medizinische Erkenntnis, dass Alkohol (und andere psychotrope Stoffe) auf eine Person mit vorgeschädigtem Hirn erheblich stärker wirkt als auf eine Person mit organisch intaktem Gehirn. Dies deckt sich auch mit der Einschätzung des Beschwerdeführers selber, der nach eigenen Angaben Alkohol nicht mehr verträgt (Gutachten S. 14). Steht damit aber fest, dass der Beschwerdeführer aufgrund seiner unfallbedingten Hirnschädigung Alkohol nicht oder jedenfalls schlecht verträgt, so ist die Auflage einer Fahrabstinenz nicht willkürlich, sondern geboten. Die Beschwerde gegen diese Auflage ist offensichtlich unbegründet.

E. 3

Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.